

## Eine Bäuerin kämpft um ihr Recht

### - im sechzehnten Jahrhundert

Der in diesem Aufsatz vorgelegte Fall verdient in zweierlei Hinsicht Beachtung: erstens beinhaltet er den Streit einer Eigenbehörigen (Leibeigenen) mit ihrem adeligen Grundherrschaftsherrn um die Höhe der Abgaben und zweitens ist es eine Frau, eine Witwe, die sich gegen ihrer Ansicht nach unberechtigte Forderungen zur Wehr setzt.

Grundsätzlich galt: Ohne Konsens des Grundherrn durfte der eigenhörige Bauer keine Prozesse führen und sich nicht verbürgen.<sup>1</sup> Bei den nicht gesessenen Eigenhörigen war dieses Recht strittig. In Osnabrück war man geneigt, es ihnen zuzugestehen, weil man annahm, dass es den gesessenen Eigenhörigen nur mit Rücksicht auf die bessere Erhaltung des Gutes entzogen worden war.<sup>2</sup> Jedoch konnten Leibeigene mit Leuten freien Standes oder mit anderen Eigenhörigen Prozesse führen oder verhandeln oder als Zeugen auftreten, wenn dies nicht zum Nachteil des Grundherrn oder des Hofes geschah.<sup>3</sup>

Wenn es schon strittig war, ob ein Eigenhöriger ganz allgemein sein Recht vor Gericht einklagen durfte, gegen seinen Grundherrn konnte er die Gerichte nicht bemühen. War er rechtlos? Welche Möglichkeiten blieben ihm zur Durchsetzung seiner Rechte?

Seit der Gründung des Benediktinerinnen Klosters Überwasser in Münster 1040 unterstand der Hof Schulze Westhoff in Everswinkel dieser Grundherrschaft.<sup>4</sup> Am 2. März 1440 belehnte die Äbtissin des „*stichtes to Overwater bynnen Münster*“ den „*Series van der Heghe*“ mit dem „*Westhove*“; seither verfügten die von der Hegge auf Haus Hoetmar in Hoetmar über die Abgaben des Schulzenhofes.<sup>5</sup> In den Jahren 1551 und 1552 verschuldeten sich die van der Hegge mit 520 Goldgulden,<sup>6</sup> eine Summe, deren Höhe man ermessen kann, wenn man die jährlichen Einkünfte von vierzehn Goldgulden und zwei Dienstgulden aus dem Hofe Schulze Westhoff, einem Hof von etwa 250 Morgen, dagegen hält.

Sergius von der Hegge suchte der Schuldenlast zu entgehen und hielt sich an die ihm zahlungspflichtigen Bauern schadlos, so auch an Schulze Westhoff. Wenn er geglaubt hatte, hier besonders leichtes Spiel zu haben, weil der Inhaber Bernhard Schulze Westhoff 1552 verstorben war und nur Frau und Kinder hinterlassen hatte, so sah er sich getäuscht. Er biss auf Granit.

Am Sonntag vor Ostern des Jahres 1552 schrieb die Witwe Gese Schulze Westhoff einen höflichen Brief an Sergius von der Hegge: „*Unsenn gantzwylygen Dennst nha unsenn armen geryngenn vermogge Erentfeste Erbar gunstiger leyver Juncker*“ und beklagte sich, dass nach Ausweis beigelegter Kopien von Schriftstücken („*ynngelachter capien oder notteln*“) ihr, ihren Kindern und dem Hof Unrecht geschehen sei. Die „*Krachtsbreede*“, eine Wiese im Kirchspiel Everswinkel, wurde ihnen genommen und neue Abgaben ihnen aufgebürdet. Sie bat, es bei den hergebrachten Lasten zu belassen, war aber bereit, statt der bisher üblichen vierzehn Gulden nun fünfzehn Gulden und zwei Dienstgulden zu entrichten.<sup>7</sup>

Anscheinend ließ Sergius diesen Beschwerdebrief unbeachtet und unbeantwortet.

Da tat Gese Schulze Westhoff einen entscheidenden und folgenschweren Schritt.

Sie wandte sich an die Lehnsherrin, die Äbtissin Ermgard Schenking vom Kloster Überwasser, und legte ihr ausführlich die ihrer Meinung nach unberechtigten Übergriffe des Adligen vor:

1. Statt der bisher gezahlten vierzehn Gulden verlangte Sergius fünfzehn.
2. Er nahm von allem Korn und Pferdefutter die dritte Garbe, so dass sie das Saatkorn und Mahlkorn hatte kaufen müssen.
3. Er lastete ihr zusätzliche Dienste auf.
4. Sie war verpflichtet, sechs Pachtschweine zu füttern, die Sergius von der Hegge nach einem Jahr abzunehmen hatte, was er aber nicht tat, sondern sie am Trog des Hofes stehen ließ.
5. Beim Abhalten des Erbtages (Hoftag) musste sie anstelle des Hergeweides ein Fass Butter für fünfzehn Taler kaufen, eine ihr völlig unbekanntes Verpflichtung.
6. Sie hatte eine Wiese, die „*Krachtsbraede*“, auf fünfzehn Jahre gepachtet, aber Sergius nahm sie nach drei Jahren wieder an sich.

Zwei Abgaben in dieser Auflistung verdienen besondere Beachtung: die dritte Garbe und das „*Hergeweide*“. Mit der ersten hat es folgende Bewandnis. Nach dem Schneiden des Kornes und dem Aufstellen der Garben in Richten musste der Bauer mit dem Einfahren der Ernte so lange warten, bis der Grundherr, dem die dritte Garbe zustand, mit einem Wagen vorfuhr und die jeweils dritte Garbe auflud. Dies Vorgehen konnte zu lästigen verlustreichen Verzögerungen beim Einbringen der Ernte führen und stellte darüber hinaus eine schwere Belastung des Bauern bei den damaligen geringen Erträgen dar, die, so schätzt man, im Mittelalter eins zu drei betragen. So musste wenigstens ein Drittel der Ernte als Saatgut zurückbehalten werden. Nahm nun der Grundherr die dritte Garbe, verblieb dem Bauern zum eigenen Lebensunterhalt nur ein Drittel seines Ertrages, von dem er noch die restlichen Abgaben und Steuern aufbringen musste. Man darf es Gese Schulze Westhoff wohl abnehmen, als sie schrieb, sie habe Saat- und Mahlkorn zu ihrem Nachteil kaufen müssen.

Das Rietberger Landrecht von 1697 bezeichnet als zum Geräte (Hergeräte) gehörend: *„Des mannes kleider zu seinem leibe, das beste pferd mit sattel und zaum, sofern dasselbe vorhanden, ein bette mit seinem zubehör, im falle mehr als eines vorhanden, eine sichel, ein sack, eine barde (Beil), eine säge, eine kiste, darin ein schwert liegen kann, ein pott, darin man ein huhn sieden kann, ochs und bäer (Eber).“*<sup>9</sup>

Das Hergeweide war ein Erbstück, das vom Vater auf den Sohn überging, also eigentlich keine grundherrliche Abgabe. Sie wird hier in dem Einkünfstreit als solche behandelt. Zur Klärung können Hermine von Hagen und Dr. Hans-Joachim Behr herangezogen werden: *„Zu den Merkwürdigkeiten dieses besonderen Erbes gehörte, dass es mitunter an den Grundherrn gegeben werden musste. Im Amt Hamm war es zum Beispiel üblich, dass das Hergeräte eines Eigenhörigen an seinen Herrn fiel.“*<sup>10</sup> Das traf hier zu, wie aus dem Antwortschreiben des Sergius von der Hegge hervorgeht.

Die Äbtissin hatte das einzig Vernünftige getan und das Beschwerdeschreiben der Witwe dem Adligen zur Stellungnahme vorgelegt. Der Beklagte konnte nunmehr die Angelegenheit nicht länger ignorieren und äußerte sich am Freitag nach Margaretha (ihr Festtag ist der 20. Juli) des Jahres 1552 zu den Vorwürfen schriftlich. Er

erwiderte, die Witwe „*thom Westhove*“ habe ihn mit unwahren und unbilligen Behauptungen angeklagt. Zu dem strittigen Punkt des Hergeweides führte er aus, dass es ihm nach dem Tode des Schulzen nach alter löblicher, hergebrachter Gewohnheit zustehe und schloss seine Antwort mit den Worten: „....*also dat se sych aller dynghe awer mych nicht hebben to beklagen*“.

Beide Parteien baten um einen „*verhoirs dagh*“, um eine Anhörung bei der Äbtissin zur Klärung der Sachlage. Bei dieser Vernehmung konnten die unterschiedlichen Auffassungen nicht beseitigt werden; man einigte sich aber über das weitere Vorgehen. Man beschloss, den Gografen von Telgte Christian Lennep hinzuziehen.

Am 7. August 1553 fand die vereinbarte Verhandlung in Everswinkel statt. Die Kontrahenten erkannten die Rechtszuständigkeit des Gografen an und benannten ihre Zeugen, die vernommen und vereidigt wurden. Der anwesende Notar Pankratius Volbertus verschloss die Protokolle der Aussagen in einem versiegelten Behälter und stellte sie der Äbtissin in ihrer Eigenschaft als Lehnsherrin zu. Sie ließ die Niederschriften der Zeugen von unparteiischen Rechtsgelehrten überprüfen, ein insgesamt umständliches und langwieriges Verfahren, das Ermgard Schenking vor dem Vorwurf der Parteinahme oder der Manipulation schützen sollte und musste.

Da inzwischen „*vurbemelter Sergies von der Hegge midt thode von diesem Jammer-tall entscheiden*“ war, lud die Äbtissin die Witwe des Sergius von der Hegge, deren Kinder und Vormünder wie auch die Westhoffs zur Urteilsverkündung oder zu einem Vergleich vor. Eine Entscheidung fiel nicht, obwohl die Prozessgegner sich mit „*iren verwanten und freunden*“ eingefunden hatten. Ein Grund für die Unterlassung wird nicht angegeben, und „*ein zeitlank dar nach isth wolgemelte Ermgardt Schenckingk auch in Got Almechtig verstorben*“.

Ihre Nachfolgerin, Anna von Haesfeld, ersuchte zu Beginn ihrer Amtszeit auf den Rat ihrer Mitschwester („*Junferen*“) und der Herren Kommissare die Streitenden, sich zu einer Unterredung einzufinden. Bei dieser Gelegenheit legte der „*hochgelehrte*“ Licentiat Gerhard Webielt eine „*Disputation*“, ein Rechtsgutachten, des Inhalts vor, dass der Äbtissin keine Befugnis zustehe, in diesem Rechtsstreit zu urteilen. Gese Schulze Westhoff muss von diesem Schritt ihrer Gegner etwas gewusst oder geahnt haben, da auch sie sich eines Rechtsbeistands versichert hatte, und nun durch den hochgelehrten Herrn Wilhelm Möller kundtun ließ, dass der Äbtissin in dieser Sache durchaus eine Entscheidung zustehe.

Daraufhin auferlegte Anna von Haesfeld den Parteien, ihre Auffassungen mit rechtlichen Begründungen innerhalb einer bestimmten Frist vorzulegen, eine Anweisung, die von der Witwe Schulze Westhoff befolgt wurde. Die Gegenseite, die Verwandten der von der Hegge, sprachen der Äbtissin, der Lehnsherrin, wiederum die Zuständigkeit einer Rechtsprechung („*Jurisdiktion*“) ab, konnten aber keine erheblichen Gründe für ihren Standpunkt vorbringen. Infolge dieses Verhaltens wurden die Kinder des Sergius von der Hegge und deren Vormünder zum Lehnstag nicht geladen und das Lehnsgut nicht übertragen.

Mit großem Kostenaufwand ließ Gese Schulze Westhoff Gutachten von namentlichen Juristen einholen mit dem Ergebnis, dass der Lehnsherrin das Urteilsrecht sehr wohl zustehe. Sich darauf stützend, drängte sie auf eine baldige Entscheidung. Als die Äbtissin zur endgültigen Beilegung des Rechtsstreites die Gegner im Jahre 1560 an zwei verschiedenen Terminen vorlud, kam Frau Schulze Westhoff der Aufforderung nach. Die Witwe von der Hege schlug nicht nur die Einladung aus, sondern beschuldigte die Äbtissin, parteilich zu sein und die Schulze Westhoffs gegen sie „*mit weiteren trotzigem und scharpfen worten*“ aufzuhetzen.

In dieser verworrenen Situation, jegliche Versuche zum gütlichen Vergleich waren gescheitert, das Eingreifen des Gografen blieb wirkungslos, die von der Hegges beharrten auf ihrem Standpunkt und hatten die Macht, appellierte Anna von Haesfelt an den Landesherrn, den Fürstbischof von Münster, da sie als geistliche Person außer Gott keinen anderen Schutz und Schirm zur Verteidigung ihrer Rechte wisse als den von Gott eingesetzten Landesfürsten.<sup>11</sup> An diesem Vorgang wird der Ausbau der staatlichen Hoheit mit Durchsetzen der judikativen und exekutiven Gewalt im Territorium des Fürstbischofs erkennbar. Dem staatlichen Druck konnten sich die von der Hegges nicht entziehen. Die fürstbischöflichen Räte zogen den Fall an sich und haben ihn „*myt beyder theill außtrucklicher bewilligung zu fruntlicher vertrags hinlegung gebracht*“. Das Urteil erging am 10. September 1561, fast zehn Jahre nach dem ersten Beschwerdebrief der Witwe Schulze Westhoff und lautete:

1. Das Hergeweide soll Schulze Westhoff wie die anderen Eigenbehörigen der von der Hegges entrichten.
2. Anstelle der bisher geforderten dritten Garbe zahlt Schulze Westhoff dem Herrn von der Hegge und seinen Erben 24 Taler jährlich an Pacht.
3. Die bis dahin aufgelaufenen, nicht entrichteten Pacht- und Dienstgelder sind mit zwanzig Talern pro rückständiges Jahr zu begleichen, von denen die Hälfte sofort, die andere Hälfte zu Pfingsten aufzubringen ist.
4. Über die aus drei Jahren rückständigen achtzehn Schweine soll sich Schulze Westhoff mit den von der Hegges einigen, im Übrigen jedes Jahr sechs Pachtschweine liefern, die von der Hegge nach Landesbrauch jedes Jahr entgegennehmen muss.
5. Die Wiese, die „*Crachts Breede*“ genannt, kann Schulze Westhoff sechs Jahre ohne Pachtzahlung nutzen. Nach Ablauf dieser Frist kann von der Hegge die übliche Pacht fordern. Er darf die Wiese aber nur an Schulze Westhoff und sonst niemanden verpachten.
6. Schulze Westhoff übernimmt die gewohnten Dienste, wenn er sie nicht mit Geld begleicht, und übergibt den von der Hegges nach althergebrachtem Brauch jährlich ein Lamm und zwölf Hühner.

„*Unnd sollen hiermit obgemelte Puncten ohne Arglist, vest unnd truwlidig gehalten werdenn, unnd beyde theill solichs streittes getzlich entscheiden sein, dessen dann zu urkundt, hatt Hochernanter Ervelter unnd Bestettichter des Stiffts Monster, diesem Rezeß mit seiner furstlichen gnaden Secret Siegell befestigen.*“

Was ist von dem Urteil zu halten? Eine kritische Bewertung wird durch mehrere Unwägbarkeiten und fehlende Daten erschwert. So ist die Belastung des Hofes durch den Einzug der dritten Garbe nicht zu ermitteln, da jeder sichere Anhaltspunkt über den Gesamtertrag fehlt. Einzig die Angabe, dass Gese Schulze Westhoff Saatkorn und Mahlkorn hatte zukaufen müssen, kann, wenn es sich nicht um eine Schutzbehauptung handelt, als Zeichen für eine drückende Last herangezogen werden.

Im einzelnen: Wenn hier das Hergeweide anstelle des Sterbfalls verlangt und gewährt wurde, so war das rechtens. Bei den sechs Pachtschweinen und den Dienstleistungen beließen es die Räte bei dem „*status quo ante*“. In der Frage der „*Crachts Breede*“, die die Westhoffs auf fünfzehn Jahre gepachtet hatten, ihnen aber nach drei Jahren wieder entzogen wurde, legten sie einen fairen Vergleich vor, wie auch bei der rückständigen Pacht. Die Westhoffs sollten pro Jahr ausstehender Gelder zwanzig statt vierundzwanzig Taler aufbringen.

Die Forderung der dritten Garbe und die bisherigen Abgaben von vierzehn, bzw. fünfzehn Gulden wurden anscheinend von den Räten zu einem Entgelt von vierundzwanzig Talern zusammengezogen. Rechnet man mit einem Wertverhältnis von einem Gulden zu zwei Drittel Talern, so ergibt sich eine Mehrbelastung für den Hof von neun und einem Drittel (bei vierzehn Gulden) oder zehn Talern (bei fünfzehn Gulden). Diese Summen, so darf man annehmen, lagen erheblich unter dem Wert der „dritten Garbe“. Gese Schulze Westhoff hatte mehr zu zahlen als früher, aber weniger als die von der Hegges gefordert oder abgeführt hatten.

So kann man abschließend sagen, dass die fürstbischöflichen Räte zu einem Urteil mit Kompromisscharakter kamen, das bei allen Vorbehalten wegen Unsicherheit der Daten anscheinend niemanden übervorteilte, sondern als gerecht anzusehen ist.

Gese Schulze Westhoff muss man bescheinigen, dass sie zäh und beharrlich um ihr Recht kämpfte, aber ohne die bereitwillige Unterstützung der Äbtissinnen des Klosters Überwasser wohl nie ihr Ziel erreicht hätte.

Entgegen der weitverbreiteten Meinung, dass im Mittelalter bis weit in die Neuzeit hinein im allgemeinen Frauen vom öffentlichen Leben ausgeschlossen blieben, zeigt der vorliegende Fall, dass eine Frau in der Männerwelt durchaus „ihren Mann“ stehen konnte. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass es eine Schulzenfrau war, die ihr Recht verteidigte, und Schulzenfrauen nahmen in der bäuerlichen Hierarchie auf dem Lande eine herausgehobene Stellung ein. Ob einer einfachen Bäuerin oder gar einer Köttersfrau Ähnliches gelungen wäre, kann man bezweifeln.

## Anmerkungen:

- 1) Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, Leipzig 1896, S. 249.
- 2) Wittich, ebda, S. 253.
- 3) U. Kindlinger, Geschichte der deutschen Hörigkeit, insbesondere der sogenannten Leibeigenschaft, Berlin 1819, S. 29.
- 4) Die Heberegister des Klosters Überwasser und des Stifts St. Mauritz, bearbeitet von Prof. Dr. Franz Darpe, Münster 1888, S. 3 ff.
- 5) Joseph Prinz, Münsterisches Urkundenbuch, Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster, Neue Folge 1, Münster 1960, S. 320/21, Nr. 705.
- 6) Staatsarchiv Recklinghausen, Archiv Westerholt U. 172; Domkapitel Münster, Urkunden I 4CMSC I 57, S. 751, Stadtarchiv Recklinghausen, Archiv Westerholt U 1729 und U 1740. Die Daten wurden mir freundlicherweise von Dr. Jörg Wunschhöfer, Beckum zur Verfügung gestellt.
- 7) Der gesamte Briefwechsel und das Urteil finden sich im St.A.M. Studienfonds Münster 354.
- 8) „...unnd uns dartho mer de derden garven van allen kornne und perdevoder weck genommen dath ghynn gebreyek edder recht ys gewesen...“, St.A.M. Studienfonds 354.  
Hermine von Hagen und Dr. Hans-Joachim Behr, Bilderbogen der westfälischen Bauerngeschichte, Münster-Hiltrup, 1987, Bd. I, S. 164 ff.
- 9) Hermine v. Hagen, ebda. S. 165.
- 10) „...Unnd wir dan als gaistliche Personen negst Godt Almechtigh kennen schutz unnd schirm zu vertheidigung unses rechten wissen, dan alles beisthandts zu E.F.G. als unsen Gnedigen zu Gott verordneten Landffürsten uns tegen unsern Jegensageren uns demoitlichen vertroisten...“